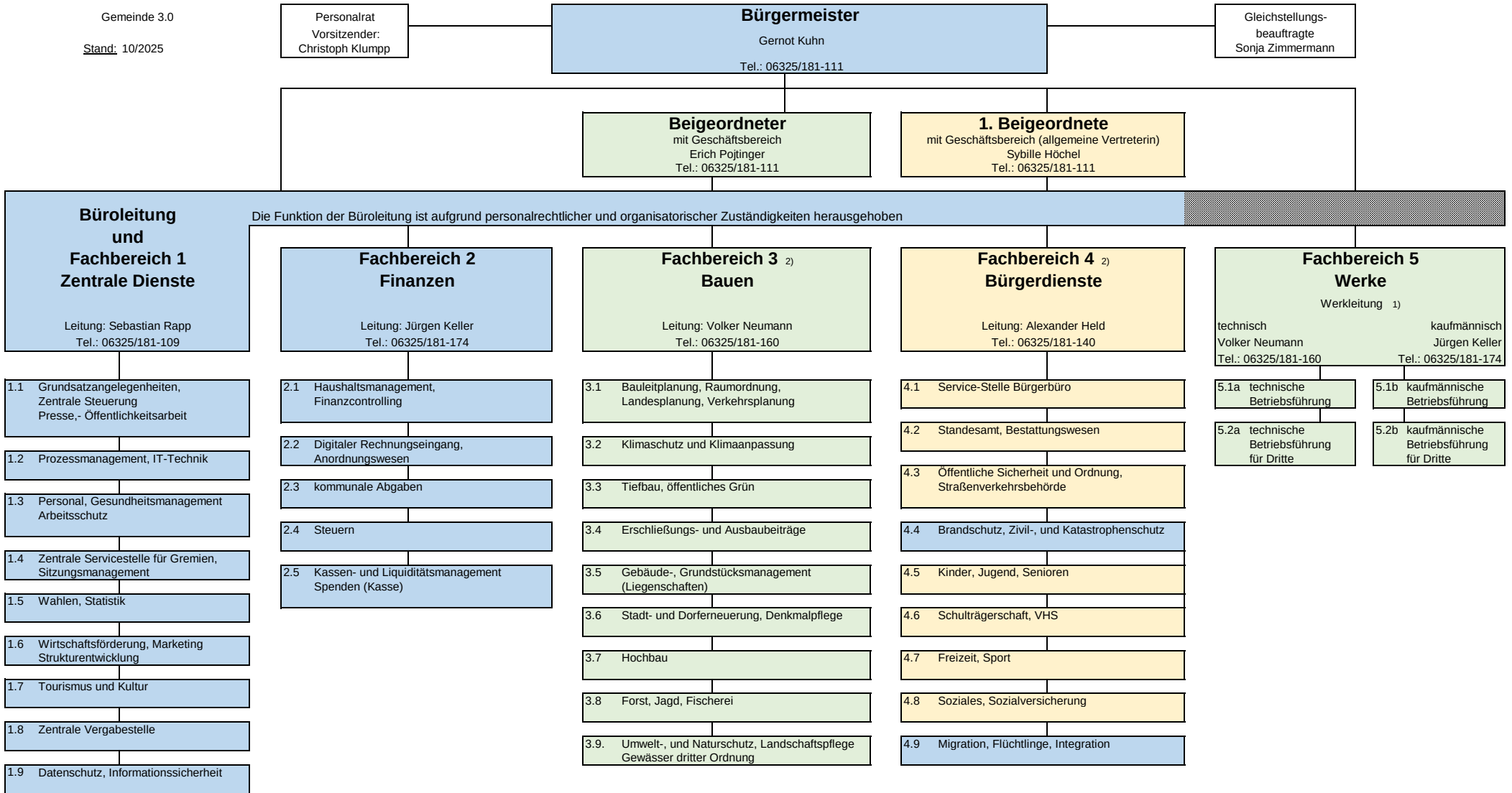




1) Die Stellung der Werkleitung nach der EigAnVO wird dadurch nicht tangiert

2) Die selbstständige Verwaltung eines Geschäftsbereichs durch einen Beigeordneten nach § 50 (6) GemO bleibt unberührt.